

## Merkblatt: Geeignete Waagen für die Herstellung von Zufallspackungen und die Kontrolle von industriellen Fertigpackungen

### 1 Anforderungen an die Waagen für die Herstellung von Zufallspackungen

Waagen, die für die Herstellung von Zufallspackungen verwendet werden (Fertigpackungen, deren Nennfüllmenge von einer Packung zur anderen variieren kann), müssen bezogen auf die zulässigen Minusabweichungen der damit hergestellten Zufallspackungen genügend kleine Fehlergrenzen aufweisen. Die Verordnung vom 8. Juni 1998<sup>1</sup> über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr (Deklarationsverordnung) legt in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b die Fehlergrenzen für diese Waagen bei einem Fünftel der zulässigen Abweichung für die entsprechende Nennfüllmenge der Fertigpackung (Art. 20 Abs. 3) fest.

In Abhängigkeit des Gewichts der hergestellten Zufallspackungen ergeben sich folgende Höchstwerte für den Eichwert der verwendeten Waagen<sup>2</sup>:

Füllmenge der Zufallspackung in g	Höchstwert für den Eichwert e in g
5 bis 11	0,1
12 bis 27	0,2
28 bis 111	0,5
112 bis 333	1
334 bis 1666	2
1667 bis 3333	5
3334 bis 6666	10
6667 bis 24999	20
25000 bis 49999	50

Die in der Tabelle angegebenen Höchstwerte für den Eichwert sind als Richtwerte zu betrachten und dienen als Kriterium für die Beurteilung der Eignung der verwendeten Waage.

<sup>1</sup> SR 941.281

<sup>2</sup> Hinweis: Bei Waagen der Genauigkeitsklasse (III) betragen die Eichfehlergrenzen  $\pm 0,5 e$  für Belastungen unterhalb 500 e und  $\pm 1 e$  im Wägebereich zwischen 500 e und 2000 e.

## 2 Anforderungen an Kontrollwaagen in Abpackstationen

Nach Artikel 24 der Deklarationsverordnung müssen die Abfüll- bzw. Abpackstationen industrieller, nach Gewicht deklariertes Fertigpackungen, über geeignete geeichte Kontrollwaagen verfügen, die zur Überprüfung der Füllmengen der produzierten Fertigpackungen verwendet werden.

Die eingesetzten Kontrollwaagen gelten als geeignet, wenn deren Eichfehlergrenzen<sup>3</sup>, (bzw. die Eichwerte) die folgenden, in Abhängigkeit der Nennfüllmenge der Fertigpackung festgelegten Werte nicht überschreiten:

Nennfüllmenge der Fertigpackung in g	Eichfehlergrenze bzw. Eichwert e in g
über 5 bis 10	0,1
über 10 bis 50	0,2
über 50 bis 200	0,5
über 200 bis 500	1
über 500 bis 2000	2
über 2000 bis 5000	5
über 5000 bis 15000	10
über 15000 bis 25000	20
über 25000 bis 50000	50

Die in der Tabelle angegebenen Grenzwerte für den Fehler bzw. für den Eichwert sind als Richtwerte zu betrachten und dienen als Kriterium für die Beurteilung der Eignung der Kontrollwaagen.

<sup>3</sup> Hinweis: Bei Waagen der Genauigkeitsklasse (III) betragen die Eichfehlergrenzen  $\pm 0,5 e$  für Belastungen unterhalb 500 e und  $\pm 1 e$  im Wägebereich zwischen 500 e und 2000 e.